Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3537

24. 11. 88

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG) — Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 293 erhält folgende Fassung:

„§ 293

Datenerfassung bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die zuständige Fachaufsichtsbehörde darf Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Ärzte nur erheben und erfassen, soweit dies zur Durchführung einer effektiven Wirtschaftlichkeitsprüfung erforderlich ist."

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Nach Abschaffung der Kassenärztlichen Vereinigungen werden die Wirtschaftlichkeitsprüfung und Kontrolle der Ärzte durch die zuständige Fachaufsichtsbehörde, d. h. den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durchgeführt. Die Datenerhebung in diesem Zusammenhang ist nur erforderlich und nur zulässig, soweit dies zur Durchführung dieser Wirtschaftlichkeitsprüfung zwingend erforderlich ist.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333